

Vertragsgrundlage zur Netznutzung und Messung

In allen Fällen:

- Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)
- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)
- Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
- Messzugangsverordnung (MessZV)
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die genannten Bestimmungen können (soweit nicht bei Vertragsbeginn ausgehändigt oder zugestellt) beim Verteilnetzbetreiber eingesehen werden.

Stromlieferung

Bei Antragstellung ist in der Regel ein Lieferant anzugeben. Ein Durchschlag des Antrages wird dem angegebenen Lieferanten zugestellt.

Die Stromlieferung ist nicht Bestandteil dieses Antrages. Die Benennung des Lieferanten dient lediglich der Information des Netzbetreibers und hat keinen Einfluss auf einen noch abzuschließenden Netznutzungsvertrag.

Sollten keine Angaben erfolgen, gelten die §§ 36 bis 39 des EnWG.

Hinweis zum Datenschutz

Daten aus dem zwischen Ihnen und uns bestehenden Vertragsverhältnis werden von uns zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundes-Datenschutzgesetzes behandelt.